

Dr. Schulze Kalthoff  
Gesundheits- und Veterinäramt

23.01.19

## **Beantwortung der Anfrage der Ratsfraktionen Bündnis90/Die Grünen und der CDU vom 15.1.19**

### **Antwortanteil des Gesundheitsamtes**

Der amtsärztliche Dienst des Gesundheitsamtes wird vom Jobcenter nur dann um eine sozialmedizinische Beurteilung bzw. gutachterliche Stellungnahme gebeten, wenn die vorgelegten medizinischen Bescheinigungen/Atteste nicht aussagefähig genug sind. So fehlt häufig eine nähere Erläuterung zum Zusammenhang zwischen einer benannten Erkrankung oder Störung und der Unzumutbarkeit des Umzugs bzw. der Nutzung einer kleineren Wohnung. In vielen Fällen läßt die genannte medizinische Diagnose (z.B. Depression, Bandscheibenvorfall) allein nicht erkennen, welche konkreten funktionellen Auswirkungen auf Körper und Seele derzeit vorliegen. Meist wird auch keine zeitliche Perspektive genannt. Außerdem sind den behandelnden Ärzten häufig die konkrete Wohnsituation, die individuellen Lebensumstände und das Wohnumfeld nicht näher bekannt.

In 2018 hat das Gesundheitsamt 56 Aufträge zur Frage eines Wohnungsumzugs vom Jobcenter bekommen. Nach Eingang des Auftrags findet innerhalb eines Werktages eine Sichtung statt. Wenn erkennbar noch weitere Befundberichte eingeholt werden können (z.B. Krankenhausberichte) wird eine Schweigepflichtsentbindung vom Leistungsberechtigten eingeholt. Diese wird in der Regel auch für ein evtl. erforderliches Telefonat mit dem bescheinigenden Arzt benötigt. In einigen Fällen ist die Sachlage nach Eingang weiterer Informationen bereits so klar, dass eine Beurteilung nach Aktenlage erfolgen kann. Das bedeutet dann in der Regel, dass ein Umzug für einen definierten Zeitraum nicht für zumutbar gehalten wird. In der Mehrzahl der Fälle findet allerdings ein ausführliches sozialmedizinisches Gespräch und eine symptombezogene Untersuchung im Amt statt. Wenn psychische Diagnosen oder eine Abhängigkeitserkrankung führend sind, werden diese Aufträge von zwei Fachärztinnen für Psychiatrie bearbeitet. Üblicherweise dauert die Untersuchung bei somatischen Erkrankungen 30-45 Min. und bei psychiatrischen Erkrankungen mindestens 60 Min.. Die durchschnittliche Zeit zwischen Eingang des Auftrags bis zur Versendung der Beurteilung beträgt 3-6 Wochen und ist stark von der Kooperation des Leistungsberechtigten und der behandelnden Ärzte abhängig.

Nach Auskunft des amtsärztlichen Dienstes stellt sich im Laufe des Gesprächs mit dem Leistungsberechtigten nicht selten heraus, dass neben gesundheitlichen Gründen auch besondere persönliche Lebensumstände (z.B. Belange als Eltern oder Pflegende) für die Betroffenen gegen einen Umzug sprechen. Dies wird gegenüber dem Auftraggeber möglichst differenziert dargestellt, damit die Frage der Zumutbarkeit vor dem Hintergrund des § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II individuell geprüft werden kann.

Für den Fall, dass ein Umzug zumutbar erscheint, wird immer auch dazu Stellung genommen, ob und wenn ja welchen Hilfen für den Umzug erforderlich erscheinen. Häufig werden auch Hinweise zur Beschaffenheit oder Lage einer möglichen neuen Wohnung (z.B. Barrierefreiheit) gegeben.

Als allgemeiner Qualitätsstandard dient bei diesen Fragestellungen im Amt die Leitlinie des Arbeitskreises Qualitätssicherung im amtsärztlichen Gutachtenwesen NRW mit Stand vom 1.6.2016. Auf Wunsch kann sie Interessierten zur Verfügung gestellt werden.

Das Gesundheitsamt ist darum bemüht, die Qualität der vorgelegten Atteste von behandelnden Ärzten und Psychotherapeuten dahingehend zu verbessern, dass die Frage zur Zumutbarkeit eines Umzugs durch die Mitarbeiter des Jobcenters oder Sozialamtes häufiger als bisher auch ohne Hinzuziehung des Gesundheitsamtes entschieden werden können. Zu diesem Zweck soll mit dem Jobcenter ein Fragebogen entwickelt werden, auf dem der behandelnde Arzt ergänzende Angaben machen kann. Mit dem Sozialamt konnten wir bereits Ende 2018 eine diesbezügliche Abstimmung abschließen. In Kürze soll es auch zwischen Gesundheitsamt und Jobcenter zu diesem Themenfeld ein Gespräch geben.